



Vereinsatzung

„Förderverein SoLaWi Klein Trebbow e.V.“

Vom 06.08.2019 mit VERÄNDERUNGEN durch der Vorstand am 16.09.2019 bestätigt durch die Mitgliederversammlung vom 21.09.2019 und ÄNDERUNGEN durch den Vorstand am 11.11.2019 bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 14. 11.2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein SoLaWi Klein Trebbow e.V.“, Neustrelitz.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neustrelitz und wurde am 06.08.2019 gegründet.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein verfolgt in diesem Kontext insbesondere folgende gemeinnützige Zwecke:

- die Förderung des Tierschutzes;
 - die Förderung der Pflanzenzucht;
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung ;
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes allgemein
 - die Förderung der Jugendhilfe
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- Pflanzung von Bäumen und Hecken und Anlegen von Blühstreifen zur Schaffung von Lebensraum für Wildtiere und Erhalt der Insektenwelt.
 - Ankauf samenfester Sorten zur Weitervermehrung und Verbreitung an Interessierte.
 - Einladung von Kindertagesgruppen, Schulklassen und Auszubildenden zum Kennenlernen der Grundlagen und der aktuellen Ausübung ökologischer Landwirtschaft
 - Öffentlichkeitsarbeit bezogen auf die Schafhaltung im Sinne der Landschaftspflege
 - Gestaltung von Aktionstagen und Vorträgen zum Natur- und Umweltschutz
 - Ausarbeitung und Angebote für Praktika und FÖJ-Stellen im ökologischen Landbau

§ 3 Mittelverwaltung

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben , die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss mit dreimonatiger Frist zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe sind:
 - a. Verletzungen der Interessen oder Schädigung des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens
 - b. Verleumdung der Organe des Vereins
 - c. Gefährdung des Bestands oder der Tätigkeit des Vereins
 - d. Das Mitglied kommt seinen in § 6 genannten Verpflichtungen nicht nach.
 - e. Das Mitglied ist mit der Zahlung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand.
4. Der Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen (Antrag auf Berufung). Der Antrag auf Berufung gilt solange als nicht zurückgewiesen, wie ein entsprechender Bescheid nicht beschlossen worden ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, sofern nicht anders von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen einem oder mehreren Mitgliedern für besonderen Einsatz für den Verein eine Aufwandsentschädigung (z.B. in Form der Ehrenamtspauschale) zu zahlen.
3. Es ist jedem Mitglied möglich ein sogenanntes „stilles“ Mitglied zu sein, das sich nicht an Aktivitäten beteiligt, sondern lediglich durch die Beiträge und eventuelle Spenden den Verein bei der Förderung unterstützt.
4. Mit Eintritt in den Verein werden außerdem folgende Grundprinzipien anerkannt:
 - (a) Die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung, die den Haushalt beschließt.
 - (b) Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mithilfe
 - (c) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und duldet in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, fremdenfeindlichen oder in sonst irgendeiner Art diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen und Äußerungen. Handlungen, die den Verein mit der Verbreitung solcher Inhalte über das Vereinsnetzwerk oder mit Hilfe von Kontaktinformationen des Vereins in Verbindung bringen, sind mit einer Mitgliedschaft im Verein nicht vereinbar.

§ 7 Beiträge

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig den bei der ordentlichen Mitgliederversammlung von ihnen benannten und mit ihnen vereinbarten Beitrag zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen. Dazu soll das Mitglied sein Einverständnis zum Bankeinzug geben, sodass der Beitrag vom Mitgliedskonto eingezogen werden kann.
2. Die Beiträge sollen am Anfang des Geschäftsjahres vom Mitgliederkonto eingezogen werden. Bei Eintritt in den Verein im laufenden Jahr, wird anteilig für die Zeit der Mitgliedschaft im Geschäftsjahr berechnet.
3. Beitragsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit in der Jahreshauptversammlung
4. Ermäßigungen können auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Organe des Vereins

1. die Jahreshauptversammlung
2. die Mitgliederversammlung
3. der Vorstand
4. Arbeitsgruppen

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - a. Vorsitzender
 - b. Stellvertretender Vorsitzender
 - c. Kassenwart
 - d. Weitere Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung berufen werden.
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
4. Im Innenverhältnis, Vorstand – Verein, gilt: Für Geldgeschäfte laut Beschluss der Mitgliederversammlung bis zu einem Umfang von 1.000 € ist ein Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt, über diesen Betrag hinaus nur zu zweit.
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Die Mitgliederversammlung kann beschließen einem oder mehreren Vorständen eine Aufwandsentschädigung (z.B. in Form der Ehrenamtspauschale) zu zahlen
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt.
8. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter zwei, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.
5. Scheidet ein Kassier vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neuer Kassenwart zu wählen ist.
6. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - (a) Einladung zur Mitgliederversammlung
 - (b) Führung der laufenden Geschäfte
 - (c) Vertretung des Vereins nach außen
 - (d) Vorlage des Jahresberichtes (Sachbericht und Finanzbericht)
 - (e) Aufnahme neuer Mitglieder

§ 10 Kassenprüfer

1. Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die die Kasse in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich prüfen.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte oder Kooperationspartner des Vereins sein.

§ 11 Jahreshauptversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
2. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Jahreshauptversammlung bestimmt dazu eine/n ProtokollführerIn. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
3. Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Genehmigung des Haushaltsplans.
 2. Entgegennahme des Jahresberichts.
 3. Festsetzung des Vereinsbeitrages
 4. Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands.
 5. Wahl und Entlastung der Kassenwarte.
 6. Wahl der Kassenprüfer.
 7. Beschlussfassung.
 8. Änderung der Satzung.
 9. Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfähigkeit

1. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde und mindestens 5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder mit Vollmacht vertreten sind und mindestens 1 Vorstandsmitglied anwesend ist. Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks müssen jedoch mindestens 50% der Mitglieder anwesend oder vertreten sein, dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Für die Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Ist die Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig kann diese Versammlung mit einer Frist von einer Woche erneut einberufen werden. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder gegeben.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Zusätzlich beruft der Vorstand über das Geschäftsjahr verteilt Mitgliederversammlungen ein, um auf aktuelle Erfordernisse reagieren zu können.
2. Sie werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
3. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt dafür eine/n ProtokollführerIn. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 14 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde und mindestens 5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder mit Vollmacht vertreten sind und mindestens 1 Vorstandsmitglied anwesend ist. Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig kann diese Versammlung mit einer Frist von einer Woche erneut einberufen werden. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder gegeben.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder
2. wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Tierschutz.

§ 17 Haftungsausschluss

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässige Pflichtverletzungen und verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Neustrelitz, den 06.08.2019